

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice,
des affaires communales et
des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81
Postfach
3000 Bern 8
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
www.be.ch/kja
kja@jgk.be.ch

**Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk
Oberburgstrasse 21
3400 Burgdorf**

27.8.2019

Antwort-Tabelle Vernehmlassung

Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz, FSG)

Bitte retournieren:
- im Word-Format
- per E-Mail an info.jgk@jgk.be.ch
- bis **27. August 2019**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Allgemeines	Im Kommentar zu Art. 2 im Vortrag wird erwähnt, dass die Bezeichnung «ergänzende Hilfen zur Erziehung» nicht mehr verwendet wird, was die kbk sehr begrüsst. Konzeptuell hat sich je-	Die BRK ist genauso wie die Kinderrechtskonvention zu erwähnen und in der Konzeption zu berücksichtigen; dasselbe gilt fürs Sonderpädagogikkonkordat.

doch durch den Verzicht auf diesen Begriff wenig geändert. Die spezielle Situation von Kindern mit Behinderungen und ihren Angehörigen wurde bei der Ausgestaltung des Gesetzes zu wenig berücksichtigt, ihrer besonderen Bedarfslage wird nur am Rand Rechnung getragen. Weder wird die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erwähnt noch wird auf sie Bezug genommen. Die BRK verpflichtet die Schweiz insbesondere dazu, Menschen (und damit auch Kindern mit Behinderungen) die Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben (Art. 19). Die Verpflichtungen aus der BRK werden bei der Ausgestaltung des Gesetzes ignoriert. Dass als Leistungen nur die stationäre Unterbringung, aber keine ambulante Assistenzleistungen vorgesehen sind, widerspricht den Verpflichtungen, die die Schweiz durch die Ratifizierung der BRK eingegangen ist.

Die Gesetzesvorlage will die Mängel des bisherigen Unterstützungssystems beseitigen und ein einheitliches Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystem gewährleisten. Dafür soll in Zukunft die JGK zuständig für die bFSL sein. Damit wird für die Anspruchsgruppe Kinder mit Behinderungen ein Angebot – nämlich das der stationären Unterbringung in Einrichtungen der besonderen Volksschule aus den anderen Angeboten herausgelöst, ohne dass eine vertiefte Analyse zu den neu entstehenden Schnittstellen vorgenommen wurde. Die Gefahr besteht, dass die Verantwortung für die Angebotsentwicklung (z.B. von ambulanten Entlastungsangeboten oder wohnortsnahen Betreuungsangeboten, die eine stationäre Unterbringung hinfällig machen würden) nicht wahrgenommen wird, weil sich niemand zuständig fühlt bzw. weil der Anreiz dazu fehlt. Welche Direktion wird etwa für die Entwicklung von Angeboten für Eltern von Kindern mit ASS zuständig sein, damit diese den Umgang mit der speziellen Wahrnehmung

Darüber hinaus ist als Grundlage für die Angebotsentwicklung directionsübergreifend eine Gesamtübersicht über die Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern richten, zu erstellen. Schnittstellen und Abhängigkeiten (bzw. Anreize) sind zu bezeichnen, die Koordination und Abstimmung zwischen den Direktionen ist zu gewährleisten. Die gesetzlichen Grundlagen sollen erst dann vorgelegt werden, wenn die Schnittstellen geklärt sind, insbesondere muss klar sein, welche Direktion für die Finanzierung der heute bestehenden Angebote und wie die Angebotsentwicklung zwischen den Direktionen abgestimmt wird. Im Vortrag sind die Ergebnisse abzubilden.

ihres Kindes erlernen? Wird die ERZ das Thema im Rahmen der Elternbildung aufnehmen oder die JGK als Teil der aufsuchenden Familienunterstützung oder die GEF als Fachdirektion oder alle drei Direktionen? Und wer sorgt für die Koordination?

Auch in Zukunft ist sicherzustellen, dass bestehende Angebote (z.B. Beratung und Information, Transportdienste) für Kinder mit Behinderungen bzw. deren Eltern, die unter das Sozialhilfegesetz SHG (Art. 68) und nicht unter das FSG fallen, weiter aufrechterhalten und finanziert werden. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass bestehende institutionelle Angebote, wie beispielsweise die Entlastungsbetreuung der Nathalie-Stiftung für Kinder aus anderen Sonderschulen, die klar einem Bedarf entsprechen, weiterhin finanziert werden können.

Weiter fehlt in der gesamten Vorlage die Auseinandersetzung mit dem Sonderpädagogikkonkordat, obwohl die im FSG geregelten stationären Leistungen in Einrichtungen mit besonderen Volksschulen zum sonderpädagogischen Grundangebot gemäss Sonderpädagogikkonzept gehören (Art. 4). Störend ist zudem, dass der Kanton Bern mit den besonderen Förder- und Schutzleistungen eine eigene Begrifflichkeit entwickelt, die deutlich von der Begrifflichkeit des Sonderpädagogikkonkordats abweicht.

Artikel 1

Artikel 2

Im Vortrag ist zusätzlich zu den schulermöglichenden Gründen auch die Umfeldentlastung zu erwähnen. Damit wird u.a. sichergestellt, dass auch die unter «Allgemeines»³ erwähnten Entlastungsangebote der Nathalie-Stiftung weiter finanziert werden können.

Ambulante Assistenzleistungen können es Kindern mit Behinderungen ermöglichen, wie andere Kinder in ihrer Familie zu leben.

S. 7 oben folgende Ergänzung vornehmen: «... die aus schulermöglichenden Gründen ... oder zur Entlastung des Umfelds eine Unterstützungsleistung beanspruchen.»

Art. 2 Abs. b: ist folgendermassen zu ergänzen: «...

Deshalb ist es störend, dass diese Form von ambulanten Leistungen, die stationäre Leistungen ersetzen könnten, im FSG nicht vorgesehen ist (umso mehr als im bestehenden SHG Art. 68, eine gesetzliche Grundlage für die Schaffung solcher Leistungen besteht). Zusätzlich sind allfällige Bewilligungs- und Meldepflichten sowie die Aufsicht zu regeln (Art. 9 und 11)

Angebote der sozialpädagogischen Familienbegleitung sowie Assistenzleistungen.»

Bewilligungs- und Meldepflicht sowie Aufsicht sind entsprechend zu regeln.

Artikel 3

Im Vortrag ist zusätzlich auf die UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbezug in die Gesellschaft) und Art. 23, Abs. 3 (gleiches Recht auf Familienleben) Bezug zu nehmen. Die darin enthaltenen Forderungen sind im Text abzubilden und im Gesetz umzusetzen (z.B. Schaffung von ambulanten Assistenzleistungen, die ermöglichen in der Familie aufzuwachsen).

Gemäss Art. 3 des Sonderpädagogikkonkordats haben Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen. Gemäss Art. 4 gehört die stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung zum sonderpädagogischen Grundangebot. Die Anspruchsdefinition im FSG widerspricht damit dem Sonderpädagogikkonkordat. Dies ist umso störender, als der Kanton Bern gemäss Bericht Sonderpädagogik beabsichtigt, diesem beizutreten.

Zusätzliche Ziffer 3 einfügen «Bei sonderpädagogischen Massnahmen besteht ein Anspruch bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.» bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4:

Artikel 4

Artikel 5

Artikel 6

Die kbk versteht sich nicht als Fachorganisation, sondern als Betroffenenorganisation, entsprechend ist die Formulierung anzupassen. Leistungsbezüger bzw. deren Organisationen sollen gleichwertig mit den Leistungserbringern einbezogen werden. Gemäss Art. 4 Ziffer 3 BRK sind die Vertragsstaaten «... in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, ... [verpflichtet]

«Sie bezieht die leistungszuweisenden Stellen, Leistungserbringer, Fachorganisationen und Organisationen, die die Leistungsbezüger vertreten, in die Angebotsplanung ein.»

mit den Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen [zu führen und sie aktiv einzubeziehen].»

Artikel 7

Artikel 8

Der Begriff «Kinderheime» entspricht nicht der Begrifflichkeit in Art. 2

«Einrichtungen» anstatt «Kinderheime» – allenfalls mit Verweis auf Art. 2
«Leitung» oder «Leitung der Einrichtung» anstatt «Heimleitung»

Artikel 9

Falls eine Meldepflicht für Assistenzleistungen (vgl. Vorschlag zu Art. 2) gelten sollte, wäre diese hier zu regeln.

Artikel 10

Artikel 11

Die Aufsicht über Assistenzleistungen (vgl. Vorschlag zu Art. 2) ist hier zu regeln.

Artikel 12

Artikel 13

Artikel 14

Artikel 15

Die personelle Unabhängigkeit von strategischer und operativer Leitung wird sehr begrüsst und unterstützt.

Artikel 16

Artikel 17

Dass Leistungserbringer zur Aufnahme von Kindern verpflichtet werden können, unterstützen wir. Dabei muss erster Orientierungspunkt das Wohl des Kindes sein.

Artikel 18

Artikel 19**Artikel 20**

Um der Verpflichtungen aus der BRK gerecht zu werden, ist insbesondere die Entwicklung von ambulanten Assistenzleistungen zu fördern, die Kindern mit Behinderungen ermöglichen in ihrer Familie aufzuwachsen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht.

Bst b. folgendermassen ergänzen:

«... dienen, insbesondere von ambulanten Assistenzleistungen, die Kindern mit Behinderungen ermöglichen, in ihrer Familie aufzuwachsen.»

Artikel 21**Artikel 22****Artikel 23****Artikel 24****Artikel 25****Artikel 26****Artikel 27****Artikel 28**

Dass der Regierungsrat die Möglichkeit erhält, Ausnahmen von der Kostenbeteiligung vorzusehen, begrüsst die kbk explizit. Dies ermöglicht, die spezifische Situation von Kindern mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Im Vortrag ist konkret und verbindlich zu formulieren, wie der Regierungsrat die spezifische Situation von Kindern mit Behinderungen zu regeln gedenkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder mit Behinderungen in der Nähe des Wohnorts kein passendes Schulangebot zur Verfügung steht. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kinder mit Behinderungen nicht nur aufgrund von weiten Schulwegen in einem Heim geschult, sondern auch aufgrund von sehr aufwendiger Betreuung, die durch die Familie schlicht nicht jeden Tag geleistet werden kann. Den Eltern sind einzig die

~~«So könnte beispielsweise die Kostenbeteiligung bei einer Unterbringung aus schulermöglichenden Gründen reduziert werden, wenn ohne Unterbringung ein sehr weiter Schulweg nötig würde. Zudem kann der Regierungsrat eine obere Begrenzung der Beitragspflicht vorsehen.»~~

«So ist vorgesehen, die Kostenbeteiligung bei einer Unterbringung aus schulermöglichenden Gründen zu reduzieren, wenn ohne Unterbringung ein sehr weiter Schulweg nötig wird, wenn für Kinder mit Behinderungen kein passendes Betreuungsangebot zur Verfügung steht oder wenn eine Entlastung des Umfelds notwendig

Verpflegungskosten zu verrechnen, dabei ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und eine Obergrenze zu definieren. Behinderungsbedingte Leistungen sollen den Eltern nicht belastet werden. ist.»

Artikel 29

Artikel 30

Artikel 31

Artikel 32

Artikel 33

Artikel 34

Artikel 35

Artikel 36

Artikel 37

Artikel 38

Ziff. II

Weiterführende Vorschläge: